

Satzung der ALTE LEIPZIGER Unterstützungskasse e.V.

(Stand: 07.10.2020)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ALTE LEIPZIGER Unterstützungskasse e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ausgestaltung des Vereins

(1) Der Verein ist eine rechtsfähige, soziale Einrichtung, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt. Als überbetrieblich organisierte Unterstützungskasse will der Verein die Durchführung betrieblicher Altersversorgungsmaßnahmen für Arbeitgeber auf einfache Weise ermöglichen. Arbeitgeber, die ihre betrieblichen Versorgungsmaßnahmen über die ALTE LEIPZIGER Unterstützungskasse durchführen, werden nachfolgend als „Trägerunternehmen“ bezeichnet.

(2) Ausschließlicher und unabänderlicher Zweck des Vereins ist die Führung einer überbetrieblichen Unterstützungskasse, die freiwillige, einmalige, wiederholte oder laufende Unterstützungen an Betriebszugehörige oder ehemalige Betriebszugehörige der Trägerunternehmen bei Hilfsbedürftigkeit, Pflegebedürftigkeit, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit und im Alter sowie an deren Angehörige bei Tod gewährt. Hierzu gehören auch Abfindungen von gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften und laufenden Leistungen nach § 3 BetrAVG bzw. Abfindungen vertraglich unverfallbarer Anwartschaften oder laufender Leistungen ausgeschiedener Betriebszugehöriger mit Einverständnis des Versorgungsberechtigten. Die Trägerunternehmen stellen dem Verein hierfür die entsprechenden Mittel zur Verfügung.

(3) Dabei ist der Begriff „Angehörige“ im Sinne des steuerlichen Hinterbliebenenbegriffs auszulegen. Betriebszugehörigen gleichgesetzt sind die nach der Teilungsordnung der ALTE LEIPZIGER Unterstützungskasse in ihrer jeweiligen Fassung ausgleichsberechtigten geschiedenen Ehegatten bzw. Lebenspartner nach § 1 LPartG von Betriebszugehörigen oder ehemaligen Betriebszugehörigen.

(4) Als Betriebszugehörige der Trägerunternehmen gelten auch die Unternehmer der Trägerunternehmen selbst und die Personen, die zum Trägerunternehmen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis im Sinne der entsprechenden steuer- und arbeitsrechtlichen sowie sonstigen einschlägigen Vorschriften stehen oder gestanden haben (R 5.3 Abs. 1 KStR 2015).

(5) Über die Betriebszugehörigkeit solcher Personen entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem betroffenen Trägerunternehmen.

(6) Führt ein Trägerunternehmen seine betriebliche Altersversorgung über die ALTE LEIPZIGER Unterstützungskasse durch, trifft es mit dieser die notwendigen Vereinbarungen zur Durchführung seiner den Versorgungsberechtigten zugesagten betrieblichen Altersversorgung. Dies gilt insbesondere für die Leistungsgewährung und deren Ausgestaltung, den Umfang der jeweiligen

Zuwendungen sowie den Kreis der Versorgungsberechtigten. Die für die Leistungsgewährung im engeren Sinne maßgeblichen Leistungs- und Finanzierungspläne werden ebenfalls in gesonderten Vereinbarungen nach Maßgabe der vom Vorstand aufzustellenden Richtlinien erstellt. In diesem Zusammenhang stellt das Trägerunternehmen auch die Wahrung etwaiger Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz sicher.

(7) Dem Antrag auf Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über den Verein sind beizufügen:

- a) eine Liste aller nach dem Leistungsplan jetzt oder künftig als Anwärter und Leistungsempfänger in Betracht kommenden derzeitigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens;
- b) ein Leistungs- und Finanzierungsplan mit der Absichtserklärung des Trägerunternehmens, dass die nach dem Finanzierungsplan erforderlichen Mittel regelmäßig der Unterstützungskasse zugeführt werden sowie eine Erklärung des Trägerunternehmens gegenüber dem Verein, dass es in die Leistungserbringung gemäß dem Leistungsplan eintritt, wenn die Unterstützungskasse die Zahlung mangels ausreichender Dotierung durch das Trägerunternehmen durch einseitige Erklärungen gegenüber den Anwärtern bzw. Leistungsempfängern kürzt oder einstellt;
- c) eine Erklärung des Trägerunternehmens, dass die Regelung der betrieblichen Altersversorgung über den Verein unter Beachtung der für Einzel-Unterstützungskassen geltenden Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes ordnungsgemäß zustande gekommen ist und insbesondere hinsichtlich des Leistungs- und Finanzierungsplanes die bei Unterstützungskassen geltenden Rechte des Betriebsrates gewahrt wurden und auch in Zukunft gewahrt werden;
- d) eine Erklärung, dass das Trägerunternehmen auf die Rückforderung erfolgter Zuwendungen – soweit satzungsgemäß nicht vorgesehen – verzichtet.

(8) Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung der Unterstützungskasse sind die Organe verpflichtet, die steuerlichen Vorschriften der §§ 1 bis 3 KStDV zu befolgen.

(9) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Geschäftsgebiet

Geschäftsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist berechtigt, durch Vorstandsbeschluss das Geschäftsgebiet zu ändern.

§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahmevoraussetzungen

(1) Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder und diejenigen Personen, die ihre Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 erwerben. Scheidet ein Gründungsmitglied aus, und beträgt hierdurch die Zahl der Mitglieder des Vereins weniger als sieben, wird unverzüglich durch die übrigen Gründungsmitglieder mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied bestimmt.

(2) Daneben können natürliche oder juristische Personen Mitglieder des Vereins werden.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist und über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und insbesondere die darin enthaltenen Verpflichtungen als für sich verbindlich an. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Dies gilt insbesondere für Trägerunternehmen, die ihre betriebliche Altersversorgung über die ALTE LEIPZIGER Unterstützungskasse durchführen.

(4) Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden vom Vorstand festgelegt.

(5) Den Beginn der Mitgliedschaft legt der Vorstand unter Beachtung der Wünsche des aufzunehmenden Mitgliedes fest.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres nach Ablauf einer einjährigen Kündigungsfrist erfolgen kann und dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist oder
- b) durch den Tod eines Mitglieds, das eine natürliche Person ist. Bei juristischen Personen durch Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens oder
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen. Ihm können natürliche und juristische Personen angehören. Gehören dem Vorstand mehr als eine Person an, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Geschäftsverteilung im Vorstand regelt.

(2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt, solange nicht die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand bestellt hat.

(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; ihm können jedoch Aufwendungen und Auslagen, die sich nach den durch die Führung der Geschäfte der Unterstützungskasse verursachten und nachzuweisenden Kosten richten, gewährt werden. Eine darüber hinausgehende Vergütung ist ausgeschlossen.

(4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Er hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, beschließt er in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse des

Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und, soweit ein Protokollführer hinzugezogen wird, von beiden, zu unterschreiben ist. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(5) Der Vorstand beschließt in Abstimmung mit den jeweiligen Trägerunternehmen über die zu gewährenden Unterstützungen gemäß den von ihm aufgestellten Leistungs- und Finanzierungsplänen und hat das Vereinsvermögen unter Beachtung der beratenden Mitwirkung des Beirats so zu verwalten, dass der Vereinszweck erfüllt werden kann.

(6) Der Vorstand kann mit der Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere der Aufstellung von Leistungs- und Finanzierungsplänen, einen oder mehrere Geschäftsführer beauftragen, die sich ihrerseits zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen können. Die Geschäftsführer und diejenigen, derer sie sich zur Aufgabenerfüllung bedienen, sollen über die erforderliche fachliche Eignung verfügen und zuverlässig sein. Der oder die Geschäftsführer vertreten den Verein im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben. Den Umfang des zu übertragenden Aufgabengebietes und der Vertretungsmacht regelt der Vorstand durch Beschluss. Der oder die Geschäftsführer nehmen auf Wunsch des Vorstands an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(7) Der Vorstand hat zur Wahrung und Erfüllung des Vereinszwecks auf eine möglichst kostengünstige und solide Finanzierung und Durchführung im Rahmen des steuerlich Möglichen hinzuwirken.

§ 8 Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Soweit der Vorstand aus mehreren Personen besteht, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung befugt. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Verein alleine. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem geraden Kalenderjahr stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- c) Entgegennahme des Berichts über die abgelaufenen Geschäftsjahre,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie findet frühestens vier Wochen nach Veröffentlichung der Einladung statt. Dazu wird das Einladungsschreiben nebst Tagesordnung und Mustervollmacht zum 01.09. eines geraden Kalenderjahres im passwortgeschützten Bereich unter www.alte-leipzig.de/alu zum Abruf eingestellt. Diesen Shortlink und die konkreten Zugangsdaten haben die Mitglieder erhalten. Eine Änderung des Shortlinks und/oder der Zugangsdaten von Seiten des Vereins bedarf keiner Satzungsänderung, wenn die Mitglieder über die erfolgte Änderung rechtzeitig, schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB), informiert werden. Die Information über die erfolgte Änderung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an

die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als virtuelle Online-Versammlung in einem nur für Mitglieder und Bevollmächtigte mit gesonderter Zugangs-PIN zugänglichen Webkonferenzraum statt. Dazu wird dem Einladungsschreiben ein Link beigefügt, mit dem sich die berechtigten Teilnehmer auf einem Online-Anmeldeformular für die Webkonferenz anmelden und der Datenschutzerklärung zustimmen. Am Tag der Mitgliederversammlung wird der Versammlungsleiter verifizieren, welche Teilnehmer zugeschaltet sind bzw. der Webkonferenz folgen. Sämtliche Interaktionen des Versammlungsleiters mit den Teilnehmern werden gespeichert und stehen im Anschluss an die Mitgliederversammlung in Dateiform zur Verfügung. Die Abstimmungsergebnisse werden ebenfalls gespeichert und können bereits während der Webkonferenz aufgerufen werden. Dabei werden alle notwendigen datenschutzrechtlichen Maßgaben eingehalten.

(4) Die Mitgliederversammlung findet anstelle der virtuellen Mitgliederversammlung ausnahmsweise als Präsenzveranstaltung statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der Gründe fordern.

(5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ist die Ergänzung fristgerecht beantragt worden und mit einem Antrag zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung verbunden, so hat der Vorstand den Gegenstand der Beschlussfassung in die Tagesordnung aufzunehmen und die geänderte Tagesordnung den Mitgliedern bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. In den übrigen Fällen hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens drei Siebtel der Mitglieder die Einberufung schriftlich fordern. Sie finden grundsätzlich als virtuelle Online-Versammlung wie nach Absatz 3 statt.

(7) Jedes Vereinsmitglied kann sich durch schriftliche Bevollmächtigung in der Mitgliederversammlung und insbesondere in der Stimmrechtsausübung vertreten lassen. § 181 BGB findet keine Anwendung.

(8) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand oder ein von ihm benannter Vertreter. Ist weder der Vorstand noch ein von ihm benannter Vertreter anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Stimmenmehrheit von fünf Siebtel.

(3) § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 a und § 18 der Satzung können jedoch nur einstimmig geändert werden. Gleiches gilt für diesen Absatz.

(4) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungspunkte ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und zu den Geschäftspapieren zu nehmen ist.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Beirat

(1) Dem Verein gehört ein Beirat an, der dem Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben beratend zur Seite steht. Der Beirat repräsentiert die Gesamtheit der Versorgungsberechtigten der Trägerunternehmen.

(2) Jedes Trägerunternehmen entsendet aus dem Kreis der Mitglieder seines Betriebsrates einen Vertreter in den Beirat. Besteht kein Betriebsrat oder vertritt dieser nicht die begünstigten Betriebszugehörigen, wird ein von den begünstigten Betriebszugehörigen gewählter Vertreter für den Beirat entsendet. Gibt es keine begünstigten Betriebszugehörigen, ist ein Beiratsmitglied aus dem Kreis der begünstigten Personen zu entsenden. Bei verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) kann ein Arbeitnehmervertreter entsandt werden, der die Arbeitnehmer aller verbundenen Unternehmen repräsentiert, deren betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise über den Verein geregelt wird. Der Vertreter ist berechtigt, bei der Anlage und Verwaltung des auf das Trägerunternehmen entfallenden Teils des Kassenvermögens beratend mitzuwirken. Zu Änderungen der Leistungspläne für die Begünstigten und Leistungsempfänger kann er gehört werden.

(3) Scheidet ein Beiratsmitglied aus dem Trägerunternehmen aus, kann das betroffene Trägerunternehmen nach Abs. 2 ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Beiratsmitglied melden.

(4) Der Beirat wählt für die Dauer von 4 Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Beiratsvertreter, die berechtigt sind, an den Mitgliederversammlungen persönlich teilzunehmen oder sich hierbei durch schriftliche Vollmacht vertreten zu lassen. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis der Beirat aus seiner Mitte eine Neubestellung vorgenommen hat. Der Beiratsvorsitzende und die -vertreter können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. In diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend. Als wichtiger Grund gilt das Ausscheiden aus dem Trägerunternehmen. Absatz 3 findet insoweit keine Anwendung.

(5) Der Beiratsvorsitzende hat eine Beiratssitzung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Im Übrigen ruft er eine Beiratssitzung bei Bedarf ein. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet der Beirat mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Einkünfte

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen

- a) aus freiwilligen Zuwendungen der Trägerunternehmen nach Maßgabe der ausschließlich im Einvernehmen mit dem Vorstand festzusetzenden Leistungs- und Finanzierungspläne,
- b) aus den Erträgen des Vereins,
- c) aus freiwilligen Zuwendungen Dritter.

(2) Mitgliedsbeiträge sind nicht zu erheben. Insbesondere dürfen die Betriebszugehörigen oder früheren Betriebszugehörigen der Trägerunternehmen und deren Angehörige zu Beiträgen an den Verein nicht herangezogen werden.

(3) Zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten kann der Vorstand mit den Trägerunternehmen eine Umlage vereinbaren.

(4) Von Mitgliedern, die nicht zugleich Trägerunternehmen sind, können Beiträge oder Zuschüsse nicht verlangt werden. Sie können auch nicht zum Ausgleich sonstiger Kosten oder zur Zahlung einer Umlage nach Absatz 4 herangezogen werden.

§ 13 Vermögen

(1) Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke verwendet werden.

Die Trägerunternehmen verzichten grundsätzlich auf Rückforderungen des für sie jeweils gebildeten Kassenvermögens. Dies gilt insbesondere

- für Rückforderungen aufgrund eines etwaigen gesetzlichen Rückforderungsanspruches

- im Fall der Insolvenz des Trägerunternehmens und / oder einer Betriebsveräußerung

- falls das Trägerunternehmen die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über den Verein beendet.

Unabhängig davon können Trägerunternehmen vom Verein Zuwendungen zurückfordern, wenn diese irrtümlich geleistet worden sind.

Die Sätze 1 und 2 gelten insoweit nicht, als das finanzierte Vereinsvermögen das um 25 v.H. erhöhte zulässige Kassenvermögen im Sinne des § 4d EStG übersteigt und für den übersteigenden Betrag die steuerliche Zweckbindung entfällt (§ 6 Abs. 6 KStG). Nur in diesem Fall stehen die nicht zweckgebundenen Mittel den jeweils betroffenen Trägerunternehmen zu und sind an diese zurückzuzahlen.

(2) Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins so anzulegen, wie es der Erfüllung der in der Satzung bestimmten Zwecke der Unterstützungskasse entspricht.

(3) Die Zuwendungen der Trägerunternehmen sowie die Leistungen an deren Betriebszugehörige und ehemalige Betriebszugehörige werden gesondert verbucht. Über die Vermögensteile der einzelnen Trägerunternehmen werden getrennte Kapitalkonten geführt.

(4) Die Erträge aus dem Kassenvermögen und die sonstigen Einnahmen werden im Verhältnis der Vermögensteile der Trägerunternehmen auf die Kapitalkonten verteilt.

(5) Soweit Vermögensteile gesondert angelegt wurden (z.B. in Rückdeckungsversicherungen), werden die Erträge zu diesen Vermögensteilen dem betreffenden Trägerunternehmen abweichend von Absatz 4 direkt zugeordnet.

(6) Zahlungen an Betriebszugehörige bzw. ehemalige Betriebszugehörige eines Trägerunternehmens oder deren Angehörige dürfen nur dann erfolgen, wenn ein getrennt ausgewiesenes, dem betreffenden Trägerunternehmen zuzurechnendes Vermögen (§ 13 Absatz 3 der Satzung) in ausreichender Höhe vorhanden ist.

§ 14 Leistungen

(1) Der Verein wird im Rahmen der für die einzelnen Trägerunternehmen geltenden Leistungspläne und nach Maßgabe der §§ 15 und 16 dieser Satzung Betriebszugehörigen bzw. ehemaligen Betriebszugehörigen und deren Angehörigen der einzelnen Trägerunternehmen Alters-, Invaliden-, Pflege-, Witwen-/Witwer- und Waisenunterstützung, Sterbebeihilfe und einmalige Kapital-

leistungen gewähren, soweit das jeweils betroffene Trägerunternehmen die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat bzw. dem Verein für das betroffene Trägerunternehmen Leistungen aus den abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen nach Abzug etwaiger Steuern und Abgaben zur Verfügung stehen oder sonstiges Vermögen auf dem Kapitalkonto des betroffenen Trägerunternehmens vorhanden ist. In diesem Rahmen sind die Leistungen auch dann zu erbringen, wenn das Trägerunternehmen die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über den Verein beendet oder wenn über das Vermögen des Trägerunternehmens ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und/oder der Betrieb bzw. Betriebsteile nach § 613a BGB veräußert wurden.

(2) Leistungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen können auch an nach Gerichtsbeschluss ausgleichsberechtigte geschiedene Ehegatten bzw. Lebenspartner nach § 1 LPartG von Betriebszugehörigen bzw. ehemaligen Betriebszugehörigen erbracht werden.

(3) Werden solche Leistungen gewährt, so dürfen sie die in § 2 KStDV festgesetzten Höchstbeträge jedoch nicht überschreiten.

(4) Die Mehrzahl der Personen, denen die Leistungen der Unterstützungskasse zugutekommen sollen, darf sich nicht aus Unternehmern oder deren Angehörigen (bzw. nicht aus Gesellschaftern oder deren Angehörigen) zusammensetzen.

(5) Der Verein kann entsprechend dem maßgebenden Leistungsplan des betroffenen Trägerunternehmens einmalige oder wiederholte Unterstützungen in Fällen der Not, Arbeitslosigkeit und Krankheit gewähren. Für die Abwicklung im Einzelnen stellt der Vorstand Richtlinien auf.

(6) Die Leistungen des Vereins dürfen von den Leistungsanwärtern und Leistungsempfängern nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.

§ 15 Freiwilligkeit der Leistungen

(1) Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Alters-, Invaliden-, Witwen-/Witwer- oder Waisenrenten, Sterbegeldern oder einmaligen Kapitalzahlungen und anderen Unterstützungen kann weder ein Rechtsanspruch gegen den Verein noch gegen dessen Mitglieder begründet werden. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und sind jederzeit im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen widerruflich.

(2) Jeder Versorgungsberechtigte ist im Zusammenhang mit der Antragstellung des Trägerunternehmens auf Durchführung der betrieblichen Altersversorgung durch den Verein von jeweiligen Trägerunternehmen ausdrücklich darüber zu informieren, dass es sich bei der ALTE LEIPZIGER Unterstützungskasse um eine Versorgungseinrichtung handelt, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt (Unterstützungskasse) und für die die besonderen Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 16 Einstellung von Leistungen

(1) Stellt ein Trägerunternehmen die zur Erfüllung des Leistungsplans gegenüber dessen Betriebszugehörigen erforderlichen Finanzierungsmittel dem Verein nicht, nicht mehr oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung, wird der Verein satzungsgemäß, soweit das dem betroffenen Trägerunternehmen gemäß § 13 Abs. 3 dieser Satzung zugeordnete Vermögen nicht aus-

reicht, die Leistungen (§ 14 dieser Satzung) an die Zugehörigen dieses Trägerunternehmens kürzen bzw. einstellen. Hierüber hat jedes Trägerunternehmen seine Leistungsanwärter und Leistungsempfänger schriftlich bei Erteilung der Versorgungszusage zu unterrichten.

(2) Soweit Leistungsanwärter bzw. -empfänger, ungeachtet des in § 1b Abs. 4 Satz 1 BetrAVG gesetzlich normierten und in § 15 der Satzung wiedergegebenen Ausschlusses des Rechtsanspruchs auf Versorgungsleistungen der Unterstützungskasse, Rechtsansprüche im Falle der Einstellung oder Kürzung der Leistungen nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung haben, beziehen sich diese nur auf die subsidiäre Leistungsverpflichtung des Arbeitgebers und nicht auf die Verpflichtung der ALTE LEIPZIGER Unterstützungskasse. Dementsprechend ist für den Fall der Einstellung bzw. Kürzung der Versorgungsleistungen (vgl. Abs. 1) das betroffene Trägerunternehmen alleiniger Versorgungsschuldner. Der Leistungsanwärter bzw. Leistungsempfänger kann diesen Anspruch ausschließlich und unmittelbar nur gegen das betroffene Trägerunternehmen geltend machen. Ein Anspruch gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen.

(3) Jedes Trägerunternehmen gibt gegenüber seinen Betriebszugehörigen bereits bei Einbeziehung in den Kreis der Leistungsanwärter eine Erklärung mit dem in Abs. 2 enthaltenen Inhalt ab und verzichtet schriftlich und unwiderruflich gegenüber der ALTE LEIPZIGER Unterstützungskasse darauf, die betroffenen Leistungsanwärter bzw. -empfänger nach einer Einstellung bzw. Kürzung der Leistungen an die ALTE LEIPZIGER Unterstützungskasse zu verweisen. Außerdem ist dem Leistungsanwärter bzw. -empfänger bekannt zu machen, dass er von der ALTE LEIPZIGER Unterstützungskasse keine Leistungen aus solchen Vermögensteilen der ALTE LEIPZIGER Unterstützungskasse verlangen kann, die anderen Trägerunternehmen bzw. deren Leistungsanwärtern und -empfängern satzungsgemäß zuzurechnen sind.

§ 17 Auflösung

(1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Vor der Beschlussfassung ist der Beirat anzuhören. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Stimmenmehrheit von fünf Siebtel.

(2) Ein Auflösungsgrund ist außer in den durch Gesetz geregelten Fällen gegeben, wenn sich die Rahmenbedingungen derart ändern, dass die mit dem Gegenstand des Vereins verfolgten Ziele nicht mehr sinnvoll erreichbar sind.

(3) Mit Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses beginnt das Liquidationsverfahren. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den zur Zeit des Auflösungsbeschlusses bestehenden Vorstand.

§ 18 Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist sein Vermögen in Bezug auf die einzelnen Trägerunternehmen gemäß § 13 Abs. 3 zu ermitteln und alsdann, abweichend von der Bestimmung des § 13 Abs. 1 Satz 4, im Benehmen mit dem jeweiligen Trägerunternehmen

- a) auf die gemäß § 2 Begünstigten zu verteilen oder
- b) ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung zuzuführen.

(2) Der Verteilung des Vereinsvermögens auf die Begünstigten im Sinne des Absatzes 1 a steht es gleich, wenn der Verein unter Wahrung der steuerrechtlichen Vorschriften in eine andere

Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds übergeführt wird. Auch eine teilweise oder vollständige Ausgliederung des Vereinsvermögens zur Gründung und Ausgestaltung einer Pensionskasse oder Einzel- oder Gruppen-Unterstützungskasse oder eines Pensionsfonds unter Aufrechterhaltung der bestehenden Gruppen-Unterstützungskasse ist zulässig. Entsprechendes gilt für den Abschluss von Belegschaftsversicherungen.

(3) Jeder Beschluss des Liquidators über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

ALTE LEIPZIGER Unterstützungskasse e.V.
Reinsburgstraße 10, 70178 Stuttgart